

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 5/13 BH

L 10 R 238/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 R 147/07 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.
- 2 Der Kläger, im Jahr 1957 geboren, ist gelernter Gas- und Wasserinstallateur; den letzten Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer Beschäftigung hat er im Januar 1987 entrichtet. Danach war er selbstständig tätig. Die Beklagte geht davon aus, dass er seit November 1993 berufsunfähig sei. Sein Rentenantrag vom Mai 1996 blieb jedoch auch im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren erfolglos, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Auch unter Annahme des frühestmöglichen Zeitpunkts für einen Leistungsfall (Mai 1992) sei im maßgeblichen Fünf-Jahres-Zeitraum kein einziger Pflichtbeitrag (statt der 36 erforderlichen) entrichtet worden. Zur Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen führten auch weder der Antrag des Klägers auf Nachentrichtung von Beiträgen noch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für seinen 1991 geborenen Sohn Gerrit oder die ihm anlässlich seiner Ehescheidung übertragenen Rentenanwartschaften. Die Entscheidung über die Berufung des Klägers (*Beschluss des LSG Niedersachsen vom 14.2.2002*) wurde rechtskräftig.
- 3 Einen erneuten Rentenantrag des Klägers vom September 2006 lehnte die Beklagte erst mit Bescheid vom 11.1.2010 und Widerspruchsbescheid vom Juni 2010 ab. Bereits zuvor hatte der Kläger jedoch im Februar 2007 Klage auf Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1993 erhoben. Diese hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 23.3.2009 als unzulässig abgewiesen, weil es insoweit an dem obligatorisch durchzuführenden Verwaltungsverfahren fehle. Den Klageantrag, die Nichtigkeit der die Rente verweigernden Bescheide der Beklagten festzustellen, hat das SG als zwar zulässig, jedoch unbegründet abgelehnt. Die hiergegen erhobene Berufung hat das LSG mit Urteil vom 26.4.2013 zurückgewiesen; die Revision hat es nicht zugelassen. Zu Recht habe das SG die Klage abgewiesen. Für die vom Kläger erhobene Verpflichtungsklage fehle es an der Prozessvoraussetzung des durchgeführten Vorverfahrens. Unerheblich sei, dass die Beklagte mit Bescheid vom 11.1.2010 den Rentenantrag des Klägers vom September 2006 abgelehnt habe. Dieser Bescheid sei nicht nach § 96 SGG (in der seit April 2008 geltenden Fassung) Gegenstand des Klageverfahrens geworden, weil er keinen angefochtenen Verwaltungsakt abändere oder ersetze; denn der Kläger habe mit seiner ursprünglich erhobenen Klage keinen ablehnenden Bescheid angefochten. Die Nichtigkeitsfeststellungsklage sei unbegründet.
- 4 Der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Berufungsurteil zu gewähren.



- 5 Er macht eine Reihe von Verfahrensfehlern geltend und ferner, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ausgehend von einer mit Wirkung ab 5.11.1993 festgestellten Berufsunfähigkeit erfüllt seien. Zwar liege eine Beitragslücke für den Zeitraum ab 1.2.1987 bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit vor. Die für die sog Drei-Fünftel-Belegung erforderlichen 36 Monate innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums vor Eintritt der Berufsunfähigkeit würden bereits durch die nachgewiesene Zeit der Arbeitsunfähigkeit von 72 Monaten (5.5.1992 bis 1.4.1998) mit einer Anrechnungszeit, erst recht durch die festgestellte Kindererziehungszeit von acht Jahren und zwei Monaten (1.12.1992 bis 15.1.2001) als Berücksichtigungszeit rentenrechtlich belegt. Ferner befinde er sich ab 1.3.2007 im Alg II-Bezug, für den bis zum 31.12.2011 Pflichtbeiträge entrichtet worden seien.

II

- 6 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 7 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 8 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Daher kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 ZPO).
- 9 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder - wie der Kläger meint - falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers nicht ansatzweise ersichtlich.
- 10 Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass sich das LSG-Urteil darauf beschränkt hat, den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid zu bestätigen, der wiederum die Klage nur insoweit als zulässig - wenn auch unbegründet - erachtet hat, als damit die Nichtigkeit der DRV-Bescheide



rentenverweigernden Inhalts festgestellt werden sollte; im Übrigen hat es jedoch die in der Hauptsache auf Leistung einer Rente abzielenden Anträge mangels eines vorangegangenen abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens als unzulässig angesehen.

- 11 Auf dieser Grundlage ist nicht ersichtlich, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne für den oben genannten Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 12 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass insoweit der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13*). Von einem entscheidungserheblichen Widerspruch zu höchstrichterlicher Rechtsprechung kann hier jedoch nicht ausgegangen werden.
- 13 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 14 Dies gilt insbesondere auch für die Rügen, die der Kläger zur Begründung seines Antrags auf PKH im Schriftsatz vom 22.5.2013, S 6 ff, angeführt hat:
- 15 1. Das angefochtene Urteil des LSG ist nicht deshalb ein "Scheinurteil", weil es dem Kläger nicht in einer von den mitwirkenden Richtern persönlich unterzeichneten Fassung übermittelt worden ist. Entsprechend der für das sozialgerichtliche Verfahren maßgeblichen Vorschrift des § 137 S 1 SGG ist es ihm in einer von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle unterschriebenen Ausfertigung zugestellt worden, aus der die Namen der Richter hervorgehen, die das bei der Geschäftsstelle verbleibende Original des Urteils unterzeichnet haben.



- 16 2. Dass über das weitere PKH-Gesuch des Klägers mit Schriftsatz vom 19.4.2013 - eine Woche vor der mündlichen Verhandlung vom 26.4.2013 - erst im genannten Termin (nach Verkündung des Urteils) entschieden wurde, begründet keinen entscheidungserheblichen Verfahrensfehler. Denn der Kläger wurde aufgrund des Zeitpunkts der Entscheidung nicht an einer sachgerechten Prozessführung gehindert (*vgl. BSG vom 4.12.2007 - SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 10*). Das LSG hatte bereits mit Beschluss vom 15.9.2009 die Bewilligung von PKH abgelehnt. Eine zeitgerechte Entscheidung über das erneute PKH-Gesuch wäre daher jedenfalls auch noch während der mündlichen Verhandlung vom 26.4.2013 möglich gewesen. Eine Entscheidung zu diesem Zeitpunkt hätte jedoch nichts an der Prozessführung des Klägers ändern können. Denn dieser hat an eben jener mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen. Deshalb ist unerheblich, ob die Ablehnung der PKH-Bewilligung noch vor Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wie hier geschehen, erst danach im Anschluss an die Verkündung des Urteils verkündet wurde.
- 17 3. Mängel, die zur Fehlerhaftigkeit oder gar zur Nichtigkeit des LSG-Beschlusses vom 15.9.2009 führen könnten, durch den mit ausführlicher Begründung die Bewilligung von PKH für das Berufungsverfahren abgelehnt wurde, sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere auch für das Argument, dieser Beschluss beruhe auf dem "rechtswidrigen" erstinstanzlichen Gerichtsbescheid vom 23.3.2009. Dahinstehen kann deshalb, inwieweit derartige Fehler überhaupt im Zulassungs- und Revisionsverfahren zu prüfen sind.
- 18 4. Schließlich vermag der Senat in der Behandlung der Befangenheitsanträge des Klägers durch das LSG keinen Verfahrensmangel zu erblicken.
- 19 5. Dahinstehen kann schlussendlich ebenfalls, ob in der Behandlung des bis zum Erlass des Gerichtsbescheides vom 23.3.2009 nicht beschiedenen Rentenanspruchs vom September 2006 durch das SG ein Verfahrensfehler gesehen werden könnte; ein solcher wäre überdies auch nur dann entscheidungserheblich, wenn er in das Berufungsverfahren fortgewirkt hätte. Über die Berechtigung des Rentenanspruchs hat das SG Braunschweig in dem vom Kläger angestregten Verfahren S 70 R 422/10 gegen den Bescheid der Beklagten vom 11.1.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.6.2010 zu entscheiden (*Auskunft der Beklagten vom 13.8.2010*).
- 20 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*entsprechende Anwendung des § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 21 Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

